

(Auszug aus den)

Beschlüssen Nr. 98 – 145

der 7. ordentlichen, öffentlichen Sitzung
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 19.06.2002

Drucksache Nr. 222/II (neu)

Antrag der CDU-Fraktion
Boarding-House Menkenstraße
sowie Beschlussempfehlung des Ausschusses
für Stadtplanung, Naturschutz und Land-
schaftspflege

Beschluss Nr. 139

Die BVV hat beschlossen:

Das Bezirksamt wird ersucht, alle Möglichkeiten zu nutzen, damit das vom Investor gewünschte
„Boarding-House“ neben dem Hotel in der Menkenstraße realisiert werden kann.

Bezirksverordnetenvorsteher

19.06.2002

Vorlage
zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: Beschluss der BVV Nr. 139 vom 19. Juni 2002 „Boarding-House“, Menkenstraße
2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Stäglin
3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat den Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung entsprechend der Sachlage geprüft und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Der vom Antragsteller am 7. November 2001 mit Eingang am 22. November 2001 eingereichte Antrag auf Vorbescheid wurde am 28. Februar 2002 unter der Nr. 1020/02 erteilt. Der Bescheid ist bestandskräftig. Widerspruch dagegen wurde nicht erhoben.

Gegenstand der Anfrage waren sieben Einzelfragen, die sich auf die Zulässigkeit der Planung hinsichtlich der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl, der Anzahl der Vollgeschosse, der geplanten Gebäudetiefe, der Abstandflächen und in Frage Nr. 5 auf die Nutzungsart „Hotel im 3-Sterne-Bereich mit Büro- oder „Boarding-House“-Anteil sowie Gastronomie, Fitness und Wellness im Erdgeschossbereich“ bezogen.

Auf Nachfrage beim Investor im Rahmen der Prüfung zur Nutzungsart Hotel mit Büro oder „Boarding-House“ wurde mitgeteilt, dass das „Boarding-House“ nur fakultativ im Falle einer Ablehnung des Hotels und/oder des Büroanteils zu prüfen wäre. Priorität aus Sicht des Antragstellers hatte das Hotel mit Büroanteil.

Der Vorbescheidantrag konnte in allen gewünschten Punkten positiv beschieden werden. Die erforderlichen Befreiungen wurden dabei mit einigen Auflagen in Aussicht gestellt, mit dem Hinweis, dass die fakultativ angefragte „Boarding-House“-Nutzung im beschränkten Arbeitsgebiet gemäß § 7 Nr. 10 BO 58 nicht zulässig ist. Damit war die Anfrage mit dem positiven Vorbescheid im Sinne der Planungsabsicht des Antragstellers in vollem Umfang erfüllt. Dies wurde auch im Gespräch des Investors mit dem Bezirksamt bestätigt.

Es wird gebeten, den Beschluss damit als erledigt zu betrachten.

Berlin, den 3. September 2002


Weber
Bezirksbürgermeister


Stäglin
Bezirksstadtrat